zu erklären sei, so kann, wie mir scheint, die Beantwortung dieser Frage ein Licht auf einen noch nicht genügend aufgeklärten Zweifel über den früheren Modus der Papstwahl werfen. Ob das Wahldekret Alexander's III. als eine Verschärfung oder Lockerung der Wahlvorschriften aufzufassen sei, ob vor Erlass dieses Dekretes die Einstimmigkeit oder die einfache Majorität als Bedingung gültiger Wahlen anerkannt gewesen sei, ist bekanntlich in neuester Zeit noch Gegenstand einer Kontroverse zwischen Lorenz 1 und Zoepffel 2 gewesen. Wer von der Betrachtung der Profangeschichte aus an diese Dinge herantritt, wird sich stets geneigt fühlen, mit Lorenz für die Gültigkeit des Einstimmigkeitsprinzips sich zu entscheiden und die älteren Bestimmungen über das entscheidende Gewicht der "major et sanior pars" nur derart zu interpretieren, dass die dissentierende Minorität verpflichtet war, sich nachträglich dem Votum der Majorität anzuschliessen und so die Einstimmigkeit herbeizuführen, wobei aber immer die Möglichkeit ihr vorbehalten blieb, in Voraussicht dieser Nötigung an dem Wahlakte der Majorität überhaupt sich nicht zu beteiligen und statt dessen ihrerseits "einstimmig" einen Papst zu erwählen, nach Analogie der Ereignisse bei den deutschen Königswahlen.

Mir scheint nun, dass durch die eigentümliche Formulierung der späteren päpstlichen Wahlberichte ein starkes Gewicht zugunsten der eben angedeuteten Ansicht den bisherigen Beweisen hinzugefügt wird. Die Formulierung würde leicht erklärlich, wenn man in ihr eine Nachwirkung der bis zum Erlass der Dekretale Alexander's III. in Geltung gewesenen Anschauungen erblicken dürfte; eine Nachwirkung, welche zum Teil schon seit 1274, vollständig aber erst mit der Wahl Bonifaz' VIII. erloschen wäre.

Rom.

Otto Harnack.

3. HISTORIA von einem Augustiner mönich. 1547 3.

[Cod. Bibl. Sen. Lips. 222, fol. 4.]

Ein Augustiner Monch genant Joan Hoffmeister von Colmar, Nach dem er vil geschrieben vnd gepredigt wider die ware lehre

¹⁾ Lorenz, Papstwahl und Kaisertum, S. 107ff.

²⁾ Zoepffel, Die Papstwahlen, S. 62 ff. Historische Zeitschrift, herausgeg. von v. Sybel, Jahrgang 1877, I, 127. 128.

3) Dies Flugblatt ist offenbar die Quelle der in Zeitschrift für Kirchengeschichte III, 490 mitgeteilten Nürnberger Berichte über Hoffmeister's Tod vom 14. und 23. September.

des heiligen Euangelii, vnd sich sonderlich dif Jar zw vlm viel bewiesen hat. Ist hiher gen Augspurg auff den Reichstag beruffen wurden, das er predigte vnd die Lutherischen reformiren hülffe, Aber es ist dem meister die kunst miggelungen. Denn als er von Vlm gen Augspurg hat reißen wollen, ist er zw Gunspurg iij meil von Vlm gelegen, vnsinnig worden, das man In mit keten hat binden müssen. In dieser vnsinnickeit hat er stets jemmerlich geschrien vnd gesaget, O wehe, ich bin ewiglich vordampt, vnd bin des Teuffels mit leib vnd Seel, denn ich hab gewust, welchs die warheit gewesen, vnd doch dieselbige wissentlich verfolget. Als er diese wort zum öfftermal mit großem geschrey widderholet, hat ers hernach nicht lang gemacht vnd seinen geist auffgegeben. Eben inn der herberg, da vor etzlichen monaten D. Naues gestorben ist. Gott beweiß vns barmhertzikeit, vnd lag vns solch Exempel zu hertzen gehen. Man hat disen Monch vor seinem sterben mit vielen Worten trewlich ermanet, Er sol sich noch bessern vnd zw Gott wenden, aber es hat alles an Im nichts helffen wollen. Er hat geantwort, Es sey zu lange gehart. Seine sünde vnd böße stück sint zw groß. Vnd ist also in vorzweiffelung dahingefaren. Gott behut einen itzlichen vor solchen abschied von diesem leben, vnd beweiß vns sein gnad vnd barmhertzickeit. Amen.

1547.

Auch in Cod. Werniger. Zd. 77 ¹ fol 118b, mit unwesentlichen Varianten, am Schlusse mit dem Datum 1547. 12. septembrjs.

Klemzig.

G. Kawerau.

¹⁾ Vgl. über diesen Codex Seidemann, Lauterbach's Tagebuch, S. III.